

**15. MAI 2014 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle in Bezug auf die Finanzierung der Föderalagentur für Nuklearkontrolle**

*(Belgisches Staatsblatt vom 18. Februar 2016)*

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

### **15. MAI 2014 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle in Bezug auf die Finanzierung der Föderalagentur für Nuklearkontrolle**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - In Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. März 2014, wird die Liste der Begriffsbestimmungen wie folgt ergänzt:

"- Leistungsreaktor: für die Stromerzeugung entwickelter Kernreaktor, der in Anwendung der Vorschriften in Sachen Schutz gegen ionisierende Strahlungen als Einrichtung der Klasse I genehmigt ist oder wurde und für den noch keine Abbaugenehmigung ausgestellt worden ist."

**Art. 3** - Artikel 30*bis*/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden zwischen den Wörtern "Die in § 1" und dem Wort "erwähnten" die Wörter "und in Artikel 30*bis*/2" eingefügt.

2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Zur vollständigen oder teilweisen Deckung der aus dem Noteinsatzplan für nukleare Risiken hervorgehenden Verwaltungs-, Funktions-, Studien- und Investitionskosten wird zugunsten des Staates eine jährliche Abgabe zu Lasten der Betreiber von Leistungsreaktoren festgelegt, deren Betrag wie folgt festgelegt wird:

<b>Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten oder registrierten Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste</b>	<b>Jahr 2014</b>	<b>Jahr 2015</b>	<b>Jahr 2016</b>
<b>REAKTOREN</b>			
Kernreaktoren für die Stromerzeugung	3.896.693,20	-	-
Leistungsreaktor Doel 1	-	290.378,20	296.185,76
Leistungsreaktor Doel 2	-	290.378,20	296.185,76
Leistungsreaktor Doel 3	-	674.643,12	688.135,98
Leistungsreaktor Doel 4	-	696.773,56	710.709,03
Leistungsreaktor Tihange 1	-	645.135,86	658.038,58
Leistungsreaktor Tihange 2	-	675.984,36	689.504,04
Leistungsreaktor Tihange 3	-	701.333,77	715.360,44

Die Beträge werden alle drei Jahre bewertet.

Diese Abgabe zugunsten des Staates wird dem Fonds für Risiken von Nuklearunfällen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeführt."

**Art. 4** - Artikel 30bis/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 30bis/2 - Die Beträge der jährlichen Abgaben, die zugunsten der Agentur und zu Lasten der Inhaber von Genehmigungen und Zulassungen und der registrierten Personen erhoben werden, werden wie folgt festgelegt:

<b>Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten oder registrierten Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste</b>	<b>Jahr 2013</b>	<b>Jahr 2014</b>	<b>Jahr 2015</b>	<b>Ab dem Veranlagungs-jahr 2016 anwendbarer Betrag</b>
<b>REAKTOREN</b>				
Kernreaktoren für die Stromerzeugung, pro Megawatt installierter Leistung	3.109	3.172	-	-
Leistungsreaktor Doel 1	-	-	1.636.934	1.669.673
Leistungsreaktor Doel 2	-	-	1.636.934	1.669.673
Leistungsreaktor Doel 3	-	-	3.273.868	3.339.346
Leistungsreaktor Doel 4	-	-	3.273.868	3.339.346
Leistungsreaktor Tihange 1	-	-	3.273.868	3.339.346
Leistungsreaktor Tihange 2	-	-	3.273.868	3.339.346
Leistungsreaktor Tihange 3	-	-	3.273.868	3.339.346

<b>Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten oder registrierten Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste</b>	<b>Jahr 2013</b>	<b>Jahr 2014</b>	<b>Jahr 2015</b>	<b>Ab dem Veranlagungs-jahr 2016 anwendbarer Betrag</b>
Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von höchstens fünf Megawatt	6.072	6.193	6.471	6.600
Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von über fünf Megawatt	31.094	31.716	33.139	33.801
Abbau von Kernreaktoren für die Stromerzeugung	364.304	371.590	388.256	396.022
Abbau von Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von über fünf Megawatt	15.547	15.858	16.569	16.901
Abbau von Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von höchstens fünf Megawatt	3.036	3.097	3.236	3.301
<b>BETRIEBE DER KLASSE I</b>				
Betriebe der Klasse I, mit Ausnahme der Kernreaktoren für die Stromerzeugung und für Forschungszwecke	31.094	31.716	33.139	33.801
Abbau von Betrieben der Klasse I, mit Ausnahme der Kernreaktoren für die Stromerzeugung und für Forschungszwecke	15.547	15.858	16.569	16.901
<b>BETRIEBE DER KLASSE II</b>				
Betriebe der Klasse II, in denen radioaktive Stoffe aus bestrahlten spaltbaren Stoffen erzeugt werden und wo diese zum Verkauf verpackt werden	11.361	11.588	12.108	12.350
Abbau von Betrieben der Klasse II, in denen radioaktive Stoffe aus bestrahlten spaltbaren Stoffen erzeugt werden und wo diese zum Verkauf verpackt werden	5.680	5.794	6.054	6.175
Betriebe der Klasse II, in denen sich ein oder mehrere zu Forschungszwecken oder zur Erzeugung von Radionukliden verwendete Teilchenbeschleuniger (mit Ausnahme von Elektronenmikroskopen) befinden, sowie Betriebe, in denen diese Teilchenbeschleuniger hergestellt und/oder getestet werden	5.680	5.794	6.054	6.175
Betriebe der Klasse II mit einem oder mehreren Teilchenbeschleunigern für die direkte Behandlung von Patienten	1.818	1.855	1.938	1.977
Andere Betriebe der Klasse II mit einem oder mehreren Teilchenbeschleunigern	5.680	5.794	6.054	6.175

<b>Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten oder registrierten Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste</b>	<b>Jahr 2013</b>	<b>Jahr 2014</b>	<b>Jahr 2015</b>	<b>Ab dem Veranlagungsjahr 2016 anwendbarer Betrag</b>
Abbau von Betrieben der Klasse II mit einem oder mehreren Teilchenbeschleunigern	2.840	2.897	3.027	3.087
Betriebe der Klasse II, in denen sich Bestrahlungsanlagen mit einer Strahlenquelle, die eine Aktivität von 100 TBq oder mehr aufweist, befinden, mit Ausnahme der Bestrahlungseinheiten für die Behandlung von Patienten und mit Ausnahme der Strahlenquellen, die unter allen Umständen in der Abschirmung bleiben	5.680	5.794	6.054	6.175
Betriebe der Klasse II, in denen radioaktive Stoffe in industriellen Mengen zum Verkauf verpackt werden	5.680	5.794	6.054	6.175
Betriebe der Klasse II mit Ausnahme der in vorliegender Tabelle erwähnten Betriebe	1.818	1.855	1.938	1.977
<b>BETRIEBE DER KLASSE III</b>				
Betriebe der Klasse III mit einem oder mehreren Röntgenapparaten	107	109	114	116
Betriebe der Klasse III, mit Ausnahme der Betriebe mit einem oder mehreren Röntgenapparaten	214	218	228	232
<b>MOBILE ANLAGEN</b>				
Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Atomantrieb	36.363	37.090	38.754	39.529
Mobile Anlagen und zeitweilige oder gelegentliche Tätigkeiten, mit Ausnahme der ausschließlich im Rahmen der Human- oder Veterinärmedizin benutzten mobilen Röntgenapparate, mit einer nominalen Spitzenspannung von höchstens 200 kV	227	232	242	247
Ausschließlich im Rahmen der Human- oder Veterinärmedizin benutzte mobile Röntgenapparate, mit einer nominalen Spitzenspannung von höchstens 200 kV	227	232	242	247
<b>TÄTIGKEITEN</b>				
Berufstätigkeiten, bei denen natürliche Strahlenquellen eingesetzt werden und die von der Nuklearkontrollbehörde zugelassen sind	727	742	775	791
Registrierte Importeure, die radioaktive Stoffe ausschließlich für den Eigengebrauch einführen	545	556	581	593
Registrierte Importeure, die radioaktive Stoffe für den weiteren Vertrieb einführen	1.091	1.113	1.163	1.186

<b>Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten oder registrierten Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste</b>	<b>Jahr 2013</b>	<b>Jahr 2014</b>	<b>Jahr 2015</b>	<b>Ab dem Veranlagungs- jahr 2016 anwendbarer Betrag</b>
Transporteure von radioaktiven Stoffen, Inhaber einer oder mehrerer allgemeiner Transportgenehmigungen (mit Ausnahme der spezifischen Beförderung von abgebauten Blitzableitern)	2.182	2.225	2.325	2.371
Transporteure von radioaktiven Stoffen, für jede besondere Transportgenehmigung	1.455	1.484	1.551	1.582
Inhaber einer Genehmigung für die Vermarktung von radioaktiven Produkten für die In-vivo-Verwendung oder zur Therapie in der Human- oder Veterinärmedizin	3.636	3.709	3.875	3.953
Inhaber einer Genehmigung für die Vermarktung von radioaktiven Produkten für die In-vitro-Verwendung in der Human- oder Veterinärmedizin	1.212	1.236	1.291	1.317

**Art. 5** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 Nr. 1, der mit 1. April 2012 wirksam wird, und von Artikel 3 Nr. 2, der am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
Frau J. MILQUET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM